



Der Ortsgemeinderat von Höhn hat auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung in der Sitzung am 05.10.2015 folgende

**Satzung
über den Erlass einer
Veränderungssperre**

beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung der städtebaulichen Ziele im Zusammenhang mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst nachfolgende Flurstücke in der Flur 50 der Gemarkung Höhn-Urdorf: Nr. 45/78, 45/84 und 45/96.

(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 1 Abs. 3 der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.



§ 3

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist oder das Verfahren durch Beschluss des Ortsgemeinde eingestellt wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Höhn, den 06.10.2015



Hans-Dieter Kraft
Ortsbürgermeister



